

2.1.7 Prüfberichtsmuster für Störstrahler

Das Prüfberichtsmuster 2.1.7 ist nur auf Störstrahler anzuwenden, die nach § 5 Abs. 1 RöV genehmigungspflichtig sind. Die Vielfalt dieser Einrichtungen ist so groß (z.B. Elektronenschweißanlage, Elektronenmikroskop), dass eine Strukturierung der Punkte D (Bautechnischer Strahlenschutz) bis K (Ermittlung der Ortsdosis) in einzelne Prüfpositionen in diesem Prüfberichtsmuster nicht sinnvoll ist. Der Sachverständige formuliert den Prüfbericht je nach Art der Einrichtung selbst, wobei auch explizit angegeben werden muss, welche Punkte D bis K entfallen können.

A. Berichtskopf

Prüfbericht Nr.:

über die Sachverständigenprüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 5 RöV

B. Allgemeine Angaben

Name des Strahlenschutzverantwortlichen: Anschrift:

Strahlenschutzbeauftragter:

Die Auskünfte bei der Prüfung erteilt:.....

Tag der Prüfung:.....

Betriebsübliche Bezeichnung des Systems,
das den Störstrahler enthält:

Standort des Systems:

Gebäude: Stockwerk: Raum:

Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen: nein/ja
(ehem. Strahlenschutzverantwortlicher):

Wesentliche Änderung: nein/ja
Beschreibung:

Bezugsprüfberichts-Nr.:

mit Datum von:

erstellt durch:

C. Beschreibung des Störstrahlers

Störstrahler:

Typ: Hersteller :

Fabr.-Nr.:

maximale Betriebswerte: kVmA

Anwendung:

Einweisung in die sachgerechte Handhabung
nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RöV

ist erfolgt

muss noch durchgeführt werden

Bemerkungen:

D. Bautechnischer Strahlenschutz

E. Personenbezogener Strahlenschutz

F. Gerätebezogener Strahlenschutz

G. Schaltungsbezogener Strahlenschutz

H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz

J. Angaben des Strahlenschutzverantwortlichen über die beabsichtigte Betriebsweise

K. Ermittlung der Ortsdosis

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

Tabelle nach DIN 54113-3

M. Auswertung

Die technischen Strahlenschutzvorkehrungen sind ausreichend.

Die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 RöV sind erfüllt.

Bei der angegebenen Betriebsweise wird der Grenzwert der Ortsdosis an keinem/dem(n) nachfolgenden Messort(en) überschritten.

N. Folgerungen

Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen/die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich.

O. Hinweise

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift